

Haushaltsplan 2021

Haushaltssatzung des Breitbandzweckverband im Amt Süderbrarup für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 14 Abs. 1 GkZ i.V. m. §§ 95b Abs. 1 und 95f Abs. 1 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.03.2021- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit

| | |
|--|-------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 144.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 48.000 EUR |
| einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von | 96.000 EUR |

2. im Finanzplan mit

| | |
|---|---------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 144.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 48.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.196.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.196.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 1.306.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 0 Stellen.

§ 3

Die Erhebung der Verbandsumlage gem. § 12 der Verbandssatzung ist nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung i.V.m. dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit erteilen kann, beträgt 10.000 €.

§ 5

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. §20 GemHVO-Doppik dar.

§ 6

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen eines Budgets sind gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Amtshaus, Zimmer 1, öffentlich aus.

30.3.21

Ort, Datum

Siegel

Verbandsvorsteher

